



OGH Urteil vom 24.1.2006, 4 Ob 226/05x – *discobel.at/Nacht der 1000 Rosen*

**1. Den (bloßen) Inhaber der Domain trifft keine Haftung für Rechtsverletzungen, die durch den Inhalt der Website begangen werden, wenn er keinerlei Gestaltungsmöglichkeit diesbezüglich besitzt.**

**2. Ebenso wie für Wettbewerbsverstöße oder Urheberrechtsverletzungen in Zeitungen der jeweilige Medieninhaber haftet, muss dies auch für Rechtsverletzungen in Websites gelten. Die Haftung trifft denjenigen, der die Website inhaltlich gestaltet und deren Abrufbarkeit besorgt oder veranlasst, d.h. den jeweiligen Content-Provider.**

Leitsätze verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Gitschthaler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Rechtsschutzverband \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Josef Schartmüller, Rechtsanwalt in Pregarten, gegen die beklagte Partei Walter R\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Klaus-Dieter Strobach und andere Rechtsanwälte in Grieskirchen, und der auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen Nebenintervenientin O\*\*\*\*\* GmbH & Co KG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Mag. Dr. Johannes Winkler, Rechtsanwalt in Linz, wegen 4.709,01 EUR sA und Unterlassung (Streitwert 9.000 EUR), über die Revisionen des Beklagten und der Nebenintervenientin gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 14. Juni 2005, GZ 3 R 61/05v-30, mit dem das Zwischen- und Teilurteil des Landesgerichts Wels vom 31. Jänner 2005, GZ 6 Cg 294/03x-21, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Den Revisionen wird Folge gegeben.

Die Urteile der Vorinstanzen werden dahin abgeändert, dass das Begehren, den Beklagten schuldig zu erkennen, dem Kläger 4.709,01 EUR samt 4 % Zinsen seit 15. Oktober 2003 zu zahlen, und weiters es zu unterlassen, von Elisabeth S\*\*\*\*\* hergestellte Lichtbilder, insbesondere solche, welche am 5. und 6. 1. 2003 in der Diskothek „Bel“ angefertigt wurden, an denen dem Kläger und/oder Elisabeth S\*\*\*\*\* die Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte zukommen, ohne dafür über eine Werknutzungsbewilligung durch den Kläger oder Elisabeth S\*\*\*\*\* zu verfügen und/oder ohne die Fotografin Elisabeth S\*\*\*\*\* als Herstellerin zu bezeichnen, zu veröffentlichen, abgewiesen wird.

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten die mit 4.636,38 EUR (darin 771,61 EUR Umsatzsteuer und 6,72 EUR Barauslagen) und der Nebenintervenientin die mit 4.572,90 EUR (darin 762,15 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Kläger ist weiters schuldig, dem Beklagten die mit 4.076,20 EUR (darin 361,20 EUR Umsatzsteuer und 1.909 EUR Barauslagen) und der Nebenintervenientin die mit 1.941,42 EUR (darin 323,57 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Rechtsmittelverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Nebenintervenientin betreibt eine Internetplattform, auf der regelmäßig Fotos von aktuellen Veranstaltungen in Oberösterreich veröffentlicht werden. Die Nebenintervenientin lässt die Fotos meist von Amateurfotografen (insbesondere Studenten) aufnehmen, denen sie dafür die Fotoausrüstung (eine Digitalkamera) zur Verfügung stellt. Kamera und Originalfotos (Originaldateien) folgen die Amateurfotografen nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder der Nebenintervenientin aus. Diese verfügt über sämtliche Rechte an den Fotos.

Gegen Ende des Jahres 2002 meldete sich eine selbstständige Fotografin bei der Nebenintervenientin, weil diese auf ihrer Website angegeben hatte, Partyfotografen zu suchen. Die

Fotografin wurde für die Nebenintervenientin tätig, von ihr aber nicht als Dienstnehmerin angemeldet, da die Fotografin über einen eigenen Gewerbeschein verfügte. Die Fotografin verwendete stets ihre eigene Fotoausrüstung. Eine Mitarbeiterin der Nebenintervenientin erteilte ihr die Aufträge mündlich. Für ihre Arbeit erhielt sie ein Pauschalhonorar von 30 EUR zuzüglich Fahrtspesen. Die Fotos übermittelte sie per E-Mail in bereits für die Website der Nebenintervenientin geeigneter (verkleinerter) Form, und zwar ohne Herstellerbezeichnung. Die Originaldateien behielt sie zurück.

Die Mitarbeiterin der Nebenintervenientin war der Meinung, dass auch die Rechte an den von der Fotografin aufgenommenen Fotos der Nebenintervenientin zustünden, weil diese keinen entsprechenden Vorbehalt gemacht hatte. Es steht nicht fest, dass die Fotografin Mitarbeitern der Nebenintervenientin zugesagt hätte, sie räume dieser an den Fotos über die Verwendung auf der Website hinausgehende Rechte ein. Ebenso wenig steht fest, dass sich die Nebenintervenientin der Fotografin gegenüber verpflichtet hätte, die – ohne Herstellerbezeichnung übermittelten – Fotos mit Herstellerbezeichnung zu veröffentlichen.

Der Beklagte ist Kommanditist einer GmbH & Co KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Diskothek betreibt. Mitte des Jahres 2000 traf die Betreiberin der Diskothek (bzw. der Betreuer der Website „www.discobel.at“) mit der Nebenintervenientin eine Vereinbarung, wonach Fotos von Veranstaltungen in der Diskothek, die auf die Website der Nebenintervenientin gestellt werden, für die Website der Diskothek verwendet werden dürfen. Als Gegenleistung wurde das Logo der Nebenintervenientin auf die Website der Diskothek gestellt. Die Nebenintervenientin klärte den Betreuer der Website nicht darüber auf, dass er die Fotos der Berufsfotografin nicht auf die Website der Diskothek stellen dürfe.

In der Nacht vom 5. auf den 6.1.2003 fand in der Diskothek die „Nacht der 1000 Rosen“ statt. Die Berufsfotografin fertigte im Auftrag der Nebenintervenientin eine Fotoreportage an. Sie verwendete ihre eigene Ausrüstung. 18 von ihr angefertigte und auf die Website der Nebenintervenientin gestellte Fotos waren in der Zeit vom 12.1. bis Ende Jänner 2003 auch auf der Website der Diskothek aufrufbar; sie waren mit keiner Herstellerbezeichnung versehen. Die Berufsfotografin übertrug dem Kläger die ihr an den Fotos zustehenden Rechte zur treuhändigen Wahrnehmung im eigenen Namen, jedoch in ihrem Interesse und für ihre Rechnung. Der Beklagte gab keine vorbehaltlose Erklärung ab, zur Aufnahme der Fotos in die Website der Diskothek nicht berechtigt gewesen zu sein; er erklärte sich auch nicht bereit, sich vorbehaltlos zur Unterlassung derartiger Aktivitäten in Zukunft zu verpflichten.

Der Kläger begehrt vom Beklagten 4.709,01 EUR und die Unterlassung der Veröffentlichung von von der Berufsfotografin hergestellten Lichtbildern, insbesondere jener, welche am 5. und 6. 1. 2003 in der Diskothek angefertigt wurden, an denen dem Kläger und/oder der Berufsfotografin die Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte zukommen, ohne dafür über eine Werknutzungsbewilligung durch den Kläger oder die Berufsfotografin zu verfügen und/oder ohne die Berufsfotografin als Herstellerin zu bezeichnen. Der Beklagte habe durch Verwendung der 18 Fotos ohne Herstellerbezeichnung widerrechtlich in die Urheber- und Leistungsschutzrechte der Berufsfotografin eingegriffen; jedenfalls sei er für den Inhalt der Website verantwortlich. Das Verhalten des Betreuers der Website sei ihm zuzurechnen.

Der Beklagte und die Nebenintervenientin beantragen die Abweisung des Klagebegehrens. Der Beklagte sei weder Betreiber der Website noch an deren Gestaltung beteiligt. Die Fotos der Berufsfotografin seien irrtümlich verwendet worden. Weder der Betreiberin der Diskothek noch dem Betreuer der Website sei bekannt gewesen, dass die Nebenintervenientin entgegen der üblichen Praxis eine Berufsfotografin entsandt hatte. Als dies bekannt geworden sei, seien die Fotos sofort von der Website genommen worden.

Das *Erstgericht* gab dem Leistungsbegehren dem Grunde nach und dem Unterlassungsbegehren zur Gänze statt. Ergänzend zum eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hielt es fest, der Beklagte sei „Inhaber dieser Homepage“. Die Urheber- und Leistungsschutzrechte an den Fotos seien der Berufsfotografin zugestanden, die Nebenintervenientin habe lediglich über eine

Werknutzungsbewilligung verfügt, die Fotos auf der eigenen Homepage zu verwenden. Sie habe daher auch dem Beklagten keine Rechte an den Fotos übertragen können. Dieser habe als Inhaber der Homepage die unberechtigte Verwendung der Fotos zu verantworten und sei daher passiv legitimiert, auch wenn der Auslöser für sein rechtswidriges Verhalten bei der Nebenintervenientin gelegen sei. Die Wiederholungsfahr sei nicht weggefallen.

Das *Berufungsgericht* bestätigte die Entscheidung und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands zwar 4.000 EUR, nicht jedoch 20.000 EUR übersteige, und dass die ordentliche Revision zulässig sei; zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber einer Homepage als Unternehmer im Sinne der §§ 81, 88 UrhG für urheberrechtswidriges Verhalten des Gestalters der Homepage einzustehen habe, bestehe keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. Die Verwendung von Lichtbildern auf einer Homepage sei eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung und Verbreitung. Im Urheberrecht gebe es keinen Gutgläubenserwerb vom Nichtberechtigten; sowohl der Unterlassungsanspruch als auch der Anspruch auf angemessenes Entgelt wegen Verletzung von Lichtbildrechten seien verschuldensunabhängig. Täter sei derjenige, von dem die Beeinträchtigung der Urheberrechte ausgehe und auf dessen maßgeblichem Willen sie beruhe. Auch wenn der Beklagte den Gesetzesverstoß nicht selbst begangen habe, sei er passiv legitimiert, weil er als Inhaber der Homepage der Diskothek in sinngemäßer Anwendung der § 81 Abs 1 Satz 2, § 88 Abs 1 UrhG für die Verletzungshandlungen des Betreuers der Homepage einzustehen habe; dieser sei als „Beauftragter“ im „Betrieb“ des „Unternehmens“ des Beklagten anzusehen. Andernfalls bestünde ein Rechtsschutzdefizit, weil der durch den Inhalt einer Homepage in seinen Rechten Verletzte durch eine Anfrage bei der Registrierungsstelle lediglich den Inhaber der Homepage eruieren könne. Es sei auch Wiederholungsfahr anzunehmen, weil der Beklagte „bis zuletzt“ mangelnde Passivlegitimation, Miturheberschaft der Betreiberin der Diskothek an den Fotos und widerrechtliche Erlangung der Fotos durch die Berufsfotografin behauptet habe.

Die ordentlichen *Revisionen* des Beklagten und der Nebenintervenientin sind *zulässig* und *berechtigt*.

Die Revisionswerber bekämpfen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Inhaber einer Homepage sei Unternehmer im Sinne der §§ 81, 88 UrhG. Eine Homepage sei kein Unternehmen; sie werde auch nicht vom Beklagten, sondern von der Betreiberin der Diskothek betrieben.

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist der Beklagte „Inhaber dieser Homepage“ (AS 204). Die Feststellung stützt sich auf eine Auskunft der Registrierungsstelle über die Domain „discobel.at“, in der unter „name“ der Name des Beklagten und unter „organization“ die GmbH & Co KG angeführt sind (./D). Die Feststellung stützt sich weiters auf die Aussage des Betreuers der Website. Dieser hat angegeben, dass Domaininhaber der Beklagte sei (AS 63). Gleiches ergibt sich auch aus dem – ebenfalls als Nachweis angeführten – Akt 6 Cg 98/03y. An beiden auf AS 204 genannten Stellen (AS 23, 30) wird angegeben, dass der Beklagte Inhaber der Domain sei.

Die Feststellung, wonach der Beklagte „Inhaber dieser Homepage“ sei, ist daher dahin zu verstehen, dass der Beklagte Inhaber der Domain ist, unter der die Website betrieben wird. Er ist weder Gestalter der Website noch Inhaber der Diskothek, über die auf der Website informiert wird, sondern nur Inhaber der Domain. Die Domain ist mit der Website nicht gleichzusetzen. Während unter „Website“ eine Webpräsenz zu verstehen ist, bezeichnet Domain einen zusammenhängenden Teilbereich des hierarchischen DNS-Namensraums (s 4 Ob 158/00i = ÖBl 2001, 26 - gewinn.at mwN). Die Domain dient daher dazu, eine Webpräsenz (= Website) aufzurufen; die Website wiederum wird auch als „Homepage“ bezeichnet, wobei „Homepage“ streng genommen nur die Startseite der Website bezeichnet (vgl Ciresa, Rechtsberatung Internet [2001] Reg 5, Kap 1, 1 f).

Damit stellt sich die Frage, ob der Inhaber der Domain für Rechtsverletzungen haftet, die Dritte auf der Website begehen. Eine Website ist nach § 1 Abs 1 Z 5a MedG idF Mediengesetz-Novelle 2005 BGBl I 2005/49 ein „periodisches elektronisches Medium“. Vor Inkrafttreten der Mediengesetz-Novelle 2005 wurden Websites (Homepages) als Medium im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 MedienG

aufgefasst (Berka/Höhne/Noll/Polley, Mediengesetz Praxiskommentar [2002] § 1 Rz 50; s auch Brandstetter/Schmid, Kommentar zum Mediengesetz<sup>2</sup> [1999] § 1 Rz 16; Hanusch, Kommentar zum Mediengesetz [1998] § 1 Rz 7) und damit ebenfalls dem Mediengesetz unterstellt.

Das Mediengesetz regelt (ua) die Haftung für Medieninhaltsdelikte. Ein Medieninhaltsdelikt ist eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht (§ 1 Abs 1 Z 12 MedG). Die Haftung trifft den Medieninhaber (§§ 6 ff MedG); Medieninhaber ist, (ua) wer im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst (§ 1 Abs 1 Z 8 lit c MedG). Voraussetzung für die Haftung als Medieninhaber ist immer die Beteiligung an der inhaltlichen Gestaltung; das gilt auch für den elektronischen Bereich (Litzka/Strebinger, MedienG5 § 1 Rz 17 mwN). Diese Auffassung wurde für elektronische Medien auch schon vor Inkrafttreten der Mediengesetz-Novelle 2005 vertreten und derjenige als Medieninhaber verstanden, „dem die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für über das Netz verbreitete Inhalte zukommt; in aller Regel kann dies nur jene Person sein, die die inhaltliche Gestaltung der entsprechenden Webseite vornimmt“ (Berka/Höhne/Noll/Polley aaO 42).

Die Grundsätze für die Verantwortung nach dem Mediengesetz gelten auch für die zivilrechtliche Haftung (s 4 Ob 4/02w = MR 2002, 172 - 107,5 gewinnt, Antenne verliert). Ebenso wie daher für Wettbewerbsverstöße oder Urheberrechtsverletzungen in Zeitungen der jeweilige Medieninhaber haftet, muss dies auch für Rechtsverletzungen in Websites gelten. Die Haftung trifft denjenigen, der die Website inhaltlich gestaltet und deren Abrufbarkeit besorgt oder veranlasst.

Das ist im vorliegenden Fall nicht der Beklagte. Die Feststellung, er sei „Inhaber dieser Homepage“ ist, wie oben dargelegt, dahin zu verstehen, dass er Inhaber der Domain ist, unter der die Website abgerufen werden kann. Als (bloßen) Inhaber der Domain trifft ihn keine Haftung für Rechtsverletzungen, die durch den Inhalt der Website begangen werden.

Ein Rechtsschutzdefizit ist dadurch - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - (jedenfalls) seit Inkrafttreten der Mediengesetz-Novelle 2005 nicht zu befürchten, weil die Impressumspflicht nicht mehr an das Vorliegen eines „Medienwerks“ gebunden ist. Gemäß § 24 Abs 3 MedG sind in jedem wiederkehrenden elektronischen Medium der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben; die - durch die Androhung einer Verwaltungsstrafe abgesicherte (§ 27 Abs 1 Z 1 MedG) - Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums trifft den Medieninhaber (§ 24 Abs 4 MedG). Damit ist sichergestellt, dass der durch den Inhalt einer Website in seinen Rechten Verletzte ohne großen Aufwand feststellen kann, gegen wen er seine Ansprüche zu richten hat.

Den Revisionen war Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO. Die beiden „Bekanntgabe“-Schriftsätze des Beklagten im Verfahren erster Instanz waren lediglich nach TP 1 RATG zu honorieren, ein Schriftsatz der Nebenintervenientin vom 15. 6. 2004 erliegt im Akt nicht und war daher auch nicht zu honorieren. Weder der Nebenintervenientin noch dem Beklagten steht ein Streitgenossenzuschlag nach § 15 RATG zu, weil sie nicht mehreren Personen gegenüberstanden. Die Pauschalgebühren in zweiter und dritter Instanz waren vom Beklagten zu tragen, der Nebenintervenientin steht ein Ersatzanspruch dafür somit nicht zu.

## ***Anmerkung\****

### **I. Das Problem**

Eine Berufsfotografin übertrug dem klagenden Rechtsschutzverband die ihr an den streitgegenständlichen Fotos zustehenden Rechte zur treuhändigen Wahrnehmung im eigenen

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Namen, jedoch in ihrem Interesse und für ihre Rechnung. Sie hatte im Auftrag der Betreiberin einer Diskothek in Oberösterreich, wo in der Nacht vom 5. auf den 6.1.2003 die sog. „Nacht der 1000 Rosen“ stattfand, eine Fotoreportage angefertigt. Sie verwendete dafür ihre eigene Ausrüstung. 18 von ihr angefertigte Fotos waren auch – ohne ihre Zustimmung – auf der Website der Diskothek unter <http://www.discobel.at> aufrufbar; dort waren sie mit keiner Herstellerbezeichnung versehen.

Der Beklagte war Inhaber der Domain „discobel.at“, unter der die Website der Diskothek betrieben wurde. Er war weder Gestalter der Website noch Inhaber der Diskothek, über die auf der Website informiert wurde. Er war lediglich Kommanditist einer GmbH & Co KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin, eben die W\*\*\* R\*\*\* GmbH, die Diskothek betrieb.

Der klagende Verband begehrte u.a. vom beklagten Domain-Inhaber, es zu unterlassen die Fotos der Berufsfotografin zu veröffentlichen, die ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung und (letztlich) EUR 4.709,01 an Schadenersatz. Der Beklagte erklärte sich außergerichtlich nicht bereit, sich vorbehaltlos zur Unterlassung derartiger Aktivitäten in Zukunft zu verpflichten, sodass er (allein) geklagt wurde. Die Diskothekbetreiberin trat auf Seiten des Beklagten dem Prozess als Nebenintervenientin bei.

Das Höchstgericht hatte letztlich die Frage zu klären, ob der beklagte Inhaber der Domain für Rechtsverletzungen haftete, die Dritte auf der Website begingen?

## II. Die Entscheidung des Gerichtes

Entgegen den beiden Vorinstanzen wies der OGH die Klage ab.

Zunächst hielt das Höchstgericht klar stellend fest, dass die Domain mit der Website nicht gleichzusetzen wäre. Während unter „Website“ eine Webpräsenz zu verstehen wäre, bezeichnete Domain einen zusammenhängenden Teilbereich des hierarchischen DNS-Namensraums. Die Domain diene daher dazu, eine Webpräsenz (= Website) aufzurufen; die Website wiederum würde auch als „Homepage“ bezeichnet, wobei „Homepage“ streng genommen nur die Startseite der Website bezeichnete.

Die Grundsätze für die Verantwortung nach dem Mediengesetz gälten auch für die zivilrechtliche Haftung. Ebenso wie daher für Wettbewerbsverstöße oder Urheberrechtsverletzungen in Zeitungen der jeweilige Medieninhaber haftete, müsste dies auch für Rechtsverletzungen in Websites gelten. Die Haftung traffe denjenigen, der die Website inhaltlich gestaltet und deren Abrufbarkeit besorgt oder veranlasst hätte. Dies wäre gegenständlich nicht der Beklagte, der als bloßer Inhaber der Domain fungierte. Für den Urheberrechtsverstoß wäre er daher nicht verantwortlich.

## III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Urteil enthält zumindest zwei bemerkenswerte Aussagen, denen über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

### 1. Medienrechtliche Aspekte

Zunächst bestimmt der OGH die Haftung für Betreiber elektronischer Medien näher. Sowohl vor als auch nach der Mediengesetz-Novelle 2005,<sup>1</sup> ist als (elektronischer) **Medieninhaber** derjenige zu verstehen, dem die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für über das Netz verbreitete Inhalte zukommt. IdR kann dies nur jene Person sein, die eine inhaltliche Gestaltung der entsprechenden Website vornimmt.<sup>2</sup> In der Gesetzessprache des ECG handelt es sich demnach um den **Content-Provider**.<sup>3</sup> Die sogenannten Access- und Hostprovider scheiden daher regelmäßig als

---

1 BGBl I 49/2005, in Kraft seit 1.7.2005; vgl. dazu *Anderl*, Das neue Mediengesetz, *ecolx* 2005, 701; *Zöchbauer*, *MedienG-Nov 2005 – Was ist neu?* MR 2005, 164.

2 Unter Bezugnahme auf *Berka/Höhne/Noll/Polley*, *Mediengesetz Praxiskommentar* (2002), § 1 Rz 50, Seite 42; ebenso *dieselben*, *Mediengesetz*<sup>2</sup> (2006) § 1 Rz 26 und 50, Seite 43.

3 Dieser Differenzierung bereits früher folgend OGH 19.2.2004, 6 Ob 190/03i – *Onlinearchiv II*, *ecolx* 2004/319, 701

medienrechtlich Haftbare aus. Im gegenständlichen Fall war der Beklagte bloßer Inhaber der Domain, die als Internetadresse für jene Website diente, deren urheberrechtsverletzenden Inhalte der Diskothekbetreiber zu verantworten hatte.

## 2. Urheberrechtliche Aspekte

Das vom Höchstgericht gefundene Ergebnis lässt sich mE nur vor dem Hintergrund der urheberrechtlichen Störerhaftung gänzlich nachvollziehen.

Der **urheberrechtliche Unterlassungsanspruch** richtet sich einerseits gegen den unmittelbaren Täter (Störer), also gegen jene Person, von der die Beeinträchtigung ausgeht und auf deren maßgeblichem Willen sie beruht, andererseits aber auch gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen des eigentlichen Störers. Die bloße adäquate Verursachung genügt für deren Haftung nicht. Wer nicht tatbestandsmäßig handelt, sondern nur einen sonstigen Tatbeitrag leistet, haftet daher nur dann, wenn er den **Täter bewusst fördert**. Bewusste Förderung setzt voraus, dass dem in Anspruch Genommenen die Tatumstände bekannt sind, die den Gesetzesverstoß begründen.<sup>4</sup>

Der Beklagte hat allein mit der Innehabung der Domain „discobel.at“ die Lichtbilder der Berufsfotografin weder vervielfältigt noch verbreitet oder zur Verfügung gestellt und kommt damit als unmittelbarer Täter nicht in Betracht. Der Beklagte haftet aber auch nicht für einen Tatbeitrag zu einem fremden Schutzrechtsverstoß, weil eine bewusste Förderung des Täters mangels Wissens des Beklagten um die Herkunft der für die Website verwendeten Lichtbilder nicht vorliegt.

Soweit man sich auf eine Verletzung von Überwachungs- und Prüfpflichten durch den Beklagten berufen möchte, ist dem entgegenzuhalten, dass Bildnisschutzrechte nicht schon dadurch verletzt werden, dass jemand ein Lichtbild an eine Zeitschrift bzw. Website weitergibt, ohne es selbst zu verbreiten.<sup>5</sup> Umso weniger kann demjenigen ein Eingriff in solche Rechte zugerechnet werden, von dem nicht einmal feststeht, dass er die Weitergabe bzw. das Zurverfügungstellen von Lichtbildern veranlasst hat.

Eine **Unternehmerhaftung nach § 88 UrhG** scheidet für den Beklagten gegenständlich ebenfalls aus. Der beklagte Domaininhaber ist (Allein-)Gesellschafter jener GmbH, die als Kommandistin in jener KG fungiert, deren persönlich haftender Gesellschafter die Diskothek betreibt. Die Haftung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG für einen Wettbewerbsverstoß der Gesellschaft hat die Rsp<sup>6</sup> schon mehrfach für solche Fälle verneint, in denen er gar keine Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung nehmen konnte, weil dann ein gegen ihn erlassenes Verbot auch nichts dazu beitragen kann, dass sich die Gesellschaft in Zukunft gesetzeskonform verhält. Kraft Größenschlusses gilt dies umso mehr für den hier beklagten Kommandisten iWS.

Gewissermaßen als **Ausblick** verdienen die abschließenden Ausführungen des Senats, die ein Rechtsschutzdefizit aufgrund der – durch eine Verwaltungsstrafe abgesicherten – Impressumspflicht nach § 24 Abs 3 und 4 MedienG verneinen. Problematisch wird die Sache mE dann, wenn der Contentprovider (= Medieninhaber) seine Impressumspflicht verletzt, sodass der Verletzte – nach Abfrage im Online-Domainregister – sich wiederum nur an den Domaininhaber halten wird können. Die – im „amtlichen Leitsatz“<sup>7</sup> dazu wiedergegebene – apodiktische Aussage, „*Den (bloßen) Inhaber der Domain trifft keine Haftung für Rechtsverletzungen, die durch den Inhalt der Website begangen werden*“, kann mE keineswegs Allgemeingültigkeit beanspruchen, da stets im Einzelfall die Einflussmöglichkeiten, aber auch die eigenen Prüfpflichten des Domaininhabers zu

---

(Zankl) = EvBl 2004/156 = RdW 2004/476, 536.

4 OGH 4.7.2000, 4 Ob 173/00w – *Disques Duchesse III*, GRUR Int 2001, 472 = MR 2000, 242 (Walter) = ÖBl 2001, 186 = ZfRV 2001, 75; 7.3.1995, 4 Ob 1013/95 – *Rechtsscheinhaftung*, MR 1996, 67 jeweils mwN.

5 OGH 11.7.1995, 4 Ob 57/95 – *Leiden der Wärter*, MR 1996, 67; 29.1.2002, 4 Ob 279/01k – *Inseratenauftrag*, MR 2002, 156 (Walter).

6 Vgl. OGH 27.4.1999, 4 Ob 71/99s – *Melatonin*, RdW 1999, 657 = MR 1999, 294 = EvBl 1999/177 = wbl 1999/370 = ÖBl 2000, 16 = SZ 72/77; 17.8.2000, 4 Ob 158/00i – *gewinn.at*, MR 2000, 322 = RdW 2001/32, 21 = wbl 2000/386, 579 = ecolx 2001/53, 128 (*Schanda*) = EvBl 2001/20, 101 = ÖBl 2001, 26 (*Schrämböck*) = ARD 5193/25/2001.

7 RIS-Justiz RS0120522.

berücksichtigen sind.<sup>8</sup>

#### **IV. Zusammenfassung**

Sowohl für die Rechtslage vor als auch nach der MedienG-Novelle 2005 hält das Höchstgericht fest, dass die zivilrechtliche Haftung des Inhabers eines elektronischen Mediums nach den gleichen Grundsätzen ausgestaltet ist, wie im Printbereich. Hat demzufolge der bloße Inhaber der Domain, unter der das elektronische Medium publiziert wird, keine inhaltliche Gestaltungsmöglichkeit iSe Content-Providers, treffen ihn weder wettbewerbs- noch urheberrechtliche Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche.

---

<sup>8</sup> Ähnlich auch zur Haftung der Domain-Vergabestelle OGH 12.9.2001, 4 Ob 176/01p – *fpo.at II*, MR 2001, 326 (*Rami*) = *ecolex* 2002/19, 35 (*Schanda*) = *EvBl* 2002/22, 98 = *ÖBl* 2002/51, 242 = *SZ* 74/153.